

Das Besuchsrecht und seine Auswirkungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wird eine Ehe getrennt oder geschieden, aus der Kinder entsprossen sind, so trifft der Richter, nachdem er die Eltern und je nachdem die Vormundschaftsbehörden oder den Erziehungsberater angehört hat, die nötigen Verfügungen. Der Elternteil, dem die Kinder entzogen werden, hat ein Recht auf angemessenen persönlichen Umgang mit ihnen. So will es das Gesetz, und laut diesem steht es im Ermessen des Richters, das Besuchsrecht zu ordnen. Um Zwistigkeiten tunlichst zu vermeiden, wird präzisiert festgelegt, an welchem Sonntag oder an welchem Wochenende im Monat der Vater oder die Mutter die Kinder haben darf. Man kann nicht, wenn es einem einfällt, erscheinen und sie herausverlangen, sondern man hat sich an die richterliche Verfügung zu halten. Da es ein Recht und keine Pflicht im Sinne des Gesetzes ist, den Kontakt mit ihnen zu pflegen, kann man darauf verzichten, wenn man aus irgendwelchen Gründen kein Interesse daran hat, es auszuüben. Der Gesetzgeber ging bei der Abfassung des Artikels 156 des Zivilgesetzbuches von der Überlegung aus, dass man auch nach einer Trennung oder Scheidung Vater oder Mutter der Kinder ist und bleibt, weshalb man das Recht hat, sie regelmässig bei sich zu haben. Dagegen lässt sich grundsätzlich nichts einwenden.

Nun sind jedoch, wie männiglich weiss, Theorie und Praxis zwei Paar Stiefel. In der Praxis bewährt sich diese Regelung in all den Fällen, in denen die Scheidung nicht das Resultat endloser hitziger Kämpfe, gegenseitig demütigender Beschuldigungen und Beschmutzungen ist, sondern in denen bei der Austragung der Konflikte ein gewisses Niveau gewahrt wird. Nachdem man eingesehen hat, dass ein erspriessliches Zusammenleben unmöglich ist, arrangiert man sich, ohne allzu viel Geschirr zu zerschlagen. Und man ist nach der Scheidung nicht mit Wut und Hass aufeinander geladen. Deshalb funktioniert auch das Besuchsrecht reibungslos. Man kann sich darüber verständigen und vernünftig miteinander über die Kinder reden. Niemand ist darauf aus, den abgeschiedenen Ehepartner bei ihnen zu verketzern. Eine gescheiterte Ehe bedeutet nicht notwendigerweise eine moralische Minderwertigkeit der Ehegatten. Vielfach passen sie nicht zueinander und oft wird die Ehe lediglich aus dem Grunde eingegangen, um ein Kind, das unterwegs ist, zu legitimieren. Der «Makel»

der unehelichen Geburt soll ihm erspart werden.

Wer ein paar Minuten über diesen angeblichen Makel nachdenkt, muss unweigerlich zum Schluss gelangen, dass es sich dabei um ein steinaltes, dummes Vorurteil der Gesellschaft handelt, gegen das schon Marie Ebner-Eschenbach im letzten Jahrhundert mit geringem Erfolg angekämpft hat. Indem es uns bis anhin nicht gelungen ist, dieses Vorurteil zu beseitigen, haben wir im Zeitalter einer vermehrten sexuellen Freiheit mit dem Ergebnis einer zunehmenden Zahl an Mussehen zu rechnen. Die Erfahrung zeigt, dass sie in ihrem Bestand noch gefährdeter sind als Ehen, die nicht unter diesem Druck geschlossen worden sind. Aber auch sonst wird aus den mannigfachen Motiven töricht geheiratet. Manchmal scheitern jedoch auch Ehen, die an und für sich unter recht günstigen Voraussetzungen standen, und somit ergibt sich eben unter anderem als Konsequenz der Scheidung das Problem des Besuchsrechts.

Im allgemeinen trifft man eher selten Zeitgenossen, die über die Scheidung hinaus, über alle Differenzen hinweg, die sie entzweit haben, dem verflorenen Ehepartner Achtung zollen. Vielmehr wird das Kind mit dem Bad ausgeschüttet, und man lässt kein gutes Fädeli mehr an ihm. Dieses an und für sich wenig erhebende Verhalten, auf das wir in sämtlichen Bevölkerungsschichten, unabhängig von Intelligenz und Bildung, stossen, ist mit einer Folge der Mentalität der Gesellschaft. Der Institution der Scheidung haftet, obschon ihre Notwendigkeit unumstritten ist, ein diskriminierender Beigeschmack an. Sie wird von der Umwelt und von den Betroffenen als ein Versagen empfunden. Bedenkt man, was alles geschehen ist, wieviel gestritten worden ist, bis sich einer von beiden dazu aufrafft, den Weg zum Kadi anzutreten, wird sich niemand wundern, dass da Wunden klaffen, die vielleicht niemals mehr ganz vernarben. Dazu gesellt sich das «Gegusel» von aussen mit den Kommentaren über die Schuldfrage. Es ist eine höchst unangenehme, widerwärtige Situation, auf die fast immer mit Aggressivität reagiert wird, welche sich nicht zuletzt auf dem Rücken der Kinder entlädt mit Schimpfen über den Vater oder die Mutter. In der Regel solidarisiert sich die Verwandtschaft mit dem Sippenangehörigen und schimpft und nörgelt kräftig mit. Dieses Bild der Zeit während der Trennung und nach der

Scheidung ist leider sehr, sehr an der Tagesordnung und übermittelt uns eine Ahnung von der Primitivität der menschlichen Seele.

Dass es unter diesen Voraussetzungen um das Besuchsrecht übel bestellt sein muss, kann man sich aus dem Finger saugen. Meine erste Erfahrung machte ich damit als junge Frau. Ein Jugendkamerad meines Gatten, dessen Frau sich von ihm hatte scheiden lassen, weil er sie ständig schikanierte und der trotz einer guten Intelligenz beruflich eine Null war, erschien ab und zu am Besuchstag mit den beiden Kindern bei uns. Jahre nach der Scheidung hatte er kaum ein anderes Gesprächsthema, als damit aufzuwarten, was sie angeblich falsch gemacht hatte. Endlich riss mir der Geduldsfaden, und ich fragte ihn: «Kommen Sie denn nie davon los?» Dabei war sie nach Aussage meines Gatten, der sie persönlich kannte, eine sehr rechte, tüchtige, intelligente Frau. Sie hatte ein hartes Leben, musste sich und die Kinder durch eigene Arbeit erhalten und durchbringen, während er sich an den Besuchstagen darauf kaprizierte, sie nach Noten zu verwöhnen. Alimente bezahlte er keine, aber zum Verwöhnen langte es.

Ein weiterer Fall aus unserem Bekanntenkreis: Wiederum handelt es sich dabei um einen Mann, den mein Gatte bereits als Kind kennengelernt hatte. Dessen Frau hetzte die Kinder dermassen gegen ihren Vater auf, dass es ein Ding der Unmöglichkeit war, das Besuchsrecht auszuüben. Sie liefen ihm einfach davon, und er musste darauf verzichten. Eine Schulkameradin von mir sah sich gezwungen, ihre drei Söhne mit Hilfe eines Detektivs in einem anderen Kanton zu verstecken, um sie vor dem schlechten Einfluss ihres Vaters zu schützen. Er wäre nicht davor zurückgeschreckt, sie hemmungslos gegen die Mutter, der sie gemäss dem Scheidungsurteil zur Auferziehung anvertraut waren, aufzuheizen. Er ist Arzt, und ich bin stets neu verblüfft, konstatieren zu müssen, wie primitiv und dumm sich selbst sogenannte hochgebildete Leute in eigener Sache benehmen.

Wer beruflich mit der Einrenkung und Überwachung des Besuchsrechts zu tun hat, hat nichts zu lachen; denn natürlich werden den Fürsorgerinnen, den Kirchengemeindehelferinnen, den Jugendpsychiatern und -psychologen nur die schwierigen Fälle zugeschanzt. Ein Psychiater, der mit einem Kollegen einen solchen Fall bearbeitete, sagte mir, es sei

grauenhaft gewesen. Der Kindsvater ist Universitätsprofessor, und seine von ihm geschiedene Frau hat vor der Ehe einen qualifizierten Beruf ausgeübt. Beide waren furchtbar komplizierte Charaktere. Aus jeder Mücke wurde bei ihnen ein Elefant. Wegen nichts und wider nichts bekamen sie Streit und waren schrecklich beleidigt. Es ging nicht, und jetzt zieht der Herr Professor überall über sie los. In welcher Richtung er die Kinder am Besuchstag beeinflusst, dürfte auf der Hand liegen. Die beiden Psychiater hatten die allergrösste Mühe, ihm – dem Professor – ein wenig Vernunft beizubringen.

Meine Erfahrungen mit dem Besuchsrecht sind mit allen Schattierungen umfangreich und zum Teil miserabel. Die jeweilige Verwandtschaft schaltet sich an den Besuchstagen ein und probiert, den Kindern die Würmer aus der Nase zu ziehen. Was macht die Mutter, was hat sie gekauft, warum hat sie den Knopf nicht angenäht, wie ist es mit dem Stiefvater,...? Man ist mit Fleiss und Andacht dahinter, sie zu beunruhigen und aufzu-

hetzen. Kinder, die noch nicht gelernt haben, dass man sich über einiges besser ausschweigt, um andern nicht Stoff zur üblen Nachrede zu liefern, plappern alles aus. «So, eure Mutter hat sich einen Fernsehapparat angeschafft. Sie weiss allwäg nicht mehr wohin mit dem Geld, das euer Vater für euch bezahlt.» Von seinen Alimenten, die er leisten muss, hätte sie sich niemals einen Fernseher kaufen können. Sie könnte von seinen Alimenten keinesfalls mit drei Kindern leben. Dass er sie verprügelt hat, als sie sich weigerte, die dritte Schwangerschaft unterbrechen zu lassen, scheint seine Eltern nicht für ein «Füfi» zu interessieren, aber zum Stänkern gegen die Schwiegertochter reicht es einewäg.

Solche Kinder fügen sich nur ungern dem Zwang des Besuchsrechtes, und es ist anzunehmen, dass sie sich später vom Vater zurückziehen werden.

In dieses Kapitel gehört, wie ich bereits angetönt habe, das Buhlen um die Zuneigung der Kinder, indem man sie verwöhnt und mit Geschenken überschüttet. «Kinder sind käuflich», sagte

meine Schulkameradin anlässlich einer Klassenzusammenkunft, die ihre Kinder verbergen musste. Ich glaube, dass etwas dran ist. Kinder und Jugendliche fallen leicht auf die Seite des grösseren Portemonnaies. Sie können es nicht richtig beurteilen, was es heisst, tagtäglich für sie zu sorgen.

Das Problem des Besuchsrechtes ist äusserst komplex, und man kann es nicht über einen Leisten schlagen. Abschliessend möchte ich noch einen Fall zitieren, mit dem ich mich persönlich zu befassen hatte. Hätte mir nicht die Kirchgemeindegelherin dabei geholfen, wäre ich nicht damit zurechtgekommen. Die Kindsmutter leistete einen erbitterten Widerstand gegen das Besuchsrecht ihres Mannes. Es lag kein triftiger Grund dagegen vor. Was mich daran erschütterte, war, dass das achtjährige Mädchen mich darum bat, der Mutter zu verschweigen, dass es am Besuchsnachmittag mit dem Vater lieb gewesen sei, sonst schimpfe sie mit ihm. Darüber kann sich jedermann seine eigenen Gedanken machen.

Der Genossenschaftsgedanke – strapaziert oder hoffnungsvoll?

Viel Lebenskraft wird ihm schon sehr oft nicht mehr gegeben. Die Stimmen, die für den Genossenschaftsgedanken vor allem nur noch Skepsis und mitleidiges Lächeln übrighaben, haben sich in den letzten Jahren verstärkt.

Dem Mitglied und Mieter wird vorgehalten, ihm komme es nur noch auf eine sichere, billige Wohnung an. Für Verpflichtungen als Teil eines Ganzen, für das, was man Genossenschaftsgeist, Interesse für den anderen nennt, würden immer weniger Menschen zu haben sein.

Und vollends hörte es mit dem bisschen Sinn für die Erfordernisse der Gemeinschaft auf, wenn es sich um die Besetzung der vom Vorstand auszufüllenden Posten handle. Wo sind die Kassiere und Sekretäre, die Präsidenten und Protokollführer, die darauf warten, in Amt und Pflicht genommen zu werden? Sehr oft lässt sich da nichts machen, weil kein währschaftes Entgelt angeboten werden kann. Aber freiwillig, «nur» noch aufgrund der Tatsache, dass das Heim, die Wohnung, die man selbst bewohnt, sicher und günstig ist, dürften sich heute nur noch wenige «Idealisten» zu besonderen Dienstleistungen für ihre Genossenschaft melden.

Vom Wohlstandsdenken beherrschter Zeitgeist?

Darob erstaunt oder gar enttäuscht sind wir im allgemeinen nicht. Wir finden uns damit ab. Vielleicht recht fatalistisch – doch in der Erkenntnis, dass der vom *Wohlstandsdenken* beherrschte Zeitgeist äusserst schnell vergisst, sich am liebsten ohne viel Sorge und Kummer für andere ins eigene Auto und ins unbehelligte Weekend zurückzieht.

So scheint denn der Genossenschaftsgeist mit seinen Anforderungen an die freie Zeit, an die Bereitschaft des einzelnen, sich in eine übergeordnete Gemeinschaft einzupassen, an eine innere Haltung, die sich nicht im Interesse für die eigene Wohnung erschöpft, sondern die soziale Gestaltung des gesamten Wohnungswesens miteinbezieht, nicht mehr zeitgemäss. Wohl regt sich im abgeschlossenen Kreise der einzelnen Genossenschaften wie des Verbandes für Wohnungswesen noch beachtenswertes genossenschaftliches Bemühen, doch merken wir auf Schritt und Tritt, dass es mit der nach aussen strahlenden genossenschaftlichen Tatkraft, mit dem

Willen zur gemeinsamen, den örtlichen, kantonalen und regionalen Rahmen sprengenden Aktion

hapert. Vielleicht vermag die in zahlreichen Genossenschaften erfreulicherweise festzustellende Entschlossenheit, eine besondere Verantwortung in der Ver-

wirklichung der Wohnbauförderungs-massnahmen des Bundes zu übernehmen, eine Wende auch in der ideellen Haltung der Mitglieder und vieler Funktionäre herbeizuführen.

Die Zukunft ist ohnehin dazu angetan, dem Genossenschaftsgedanken einen erhöhten Kurswert zu verleihen. Forscher und Denker aller Art, Soziologen, Nationalökonomien, Futurologen, Naturwissenschaftler werden nicht müde, uns auf die schwindenden Vorräte der Erde, die Gefährdungen von Natur und Umwelt, die erschreckende Störung des biologischen Gleichgewichts und weitere Folgen einer überbordenden Zivilisation aufmerksam zu machen. Das menschliche Zusammenleben muss wieder unter neue Gesichtspunkte gestellt werden. Das wilde Umsichschlagen des einzelnen im Überfluss dürfte im Laufe der kommenden Jahrzehnte immer entschiedener einer weisen Verwaltung des Vorhandenen Platz machen – einer allgemeinen Lebenssituation, in der

an den Geist der Gemeinschaft Anforderungen besonderer Art gestellt werden.

Verantwortliche und Nichtverantwortliche der Genossenschaftsbewegung werden auch deshalb guttun, den Genossenschaftsgedanken, die in ihm liegenden, eminent wichtigen ideellen Kräfte nicht zum alten Eisen zu werfen, sondern geduldig und vertrauensvoll an der Erhaltung und Belebung zu arbeiten.